

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG****Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Sektion III - Recht  
Herrengasse 7  
1014 Wien

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-14103/097-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

76.201/1426-III/1/c/05

Bearbeiter

Dr. Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12197

Datum

19. April 2005

Betrifft

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Änderung des Fremden-  
gesetzes 1997, des Gebührengesetzes 1957, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Kin-  
derbetreuungsgeldgesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. April 2005 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden- gesetz 1997, das Gebührengesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

**I. Zu Art. 1 (Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich [Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG]):**

**1. Allgemeines:**

Grundsätzlich wird die vorgenommene Trennung in das Fremdenpolizeirecht und das Niederlassungsrecht begrüßt. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass im Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) und im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) idente Begriffsbestimmungen für gleiche Sachverhalte verwendet werden.

Zum Aufbau des NAG ist festzustellen, dass bereits das Inhaltsverzeichnis mit den vielen Arten verschiedener Aufenthaltsrechte die Komplexität der Materie dokumentiert. Auch wenn die gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien bei der Umsetzung wenig Spielraum zulassen,

sen, sollten alle Möglichkeiten von Vereinfachungen genützt werden. Es wird angeregt, die gewählte Struktur auf mögliche Vereinfachungen nochmals zu überprüfen.

## 2. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Der in Abs. 2 Z. 2 verwendete Begriff „Identitätskarte“ sollte sprachlich mit dem in § 98 FPG verwendeten Begriff „Lichtbildausweis“ abgestimmt werden.

### Zu § 2:

In Abs. 1 Z. 5 wird der Begriff „Mitgliedstaat“ definiert. Die Ausführungen in den Erläuterungen zu Z. 5 beziehen sich versehentlich jedoch auf die Definition des Begriffes „EWR-Bürger“.

Das in Abs. 1 Z. 9 angegebene Mindestalter von 21 Jahren sollte noch einmal überdacht werden.

Aufgrund der Erfahrungen der Praxis erscheint diese Beschränkung in der Vollziehung massiv hinderlich zu sein. Darüber hinaus sind nicht legale Sachverhalte zu erwarten, da die Eheschließung trotzdem erfolgen wird und in den meisten Fällen sich die Ehefrau auch ohne Aufenthaltsrecht in Österreich befinden wird. Die Absicht, mit dieser Bestimmung „Zwangsehen“ zu verhindern, wird damit nicht erreicht werden, denn diese werden meistens auch mit einem früheren Alter eingegangen. Auch ist mit zu berücksichtigen, dass das Ehefähigkeitsalter nach dem ABGB mit der Vollendung des 18. Lebensjahres festgesetzt wird. Von daher sollte auch die Altersfestsetzung 18 Jahre betragen.

Sollte dieser Anregung nicht nachgekommen werden, müssten jedenfalls entsprechende Übergangsregelungen für Übergangsfälle vorgesehen werden – anderenfalls könnte es z.B. zur Ausweisung einer 20jährigen Ehefrau nur aus Gründen des mangelnden Alters kommen.

Nach den Erläuterungen zu Abs. 1 Z. 10 (Zusammenführender) muss dieser über eine Niederlassungsbewilligung (§§ 45 ff) mit mindestens einjähriger Gültigkeitsdauer verfügen. Diese Voraussetzung (mindestens einjährige Gültigkeitsdauer der Niederlassungsbewilli-

gung) ergibt sich jedoch weder aus der Definition des Abs. 1 Z. 10, noch lässt sie sich aus § 49 Abs. 6 ableiten.

Art. 3 Abs. 1 der RL 2003/86/EG sieht die Anwendung dieser Richtlinie dann vor, wenn der Zusammenführende im Besitz eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltstitels mit mindestens einjähriger Gültigkeit ist, begründete Aussicht darauf hat, ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu erlangen und seine Familienangehörigen Drittstaatsangehörige sind, wobei deren Rechtsstellung unerheblich ist.

Es sollte daher in der Legaldefinition klargestellt werden, dass der Zusammenführende über eine Niederlassungsbewilligung mit einjähriger Gültigkeitsdauer verfügen muss.

Fraglich ist darüber hinaus, ob die Niederlassungsbewilligung in jedem Fall des § 49 Abs. 6 Z. 3 lit. b bis d mindestens ein Jahr gültig sein muss oder ob bloß der Zusammenführende selbst seit mindestens einem Jahr niedergelassen sein muss.

In Abs. 1 Z. 15 sollte klargestellt werden, was unter einer „beglaubigten“ Haftungserklärung zu verstehen ist. Weiters sollte festgelegt werden, dass eine Beglaubigung durch einen inländischen Notar oder ein inländisches Gericht erforderlich ist. Auch sollten die konkreten erforderlichen Rahmenbedingungen und der Haftungsumfang, der tatsächlich übernommen werden kann (z.B. müsste eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung in fast allen Fällen abgeschlossen werden, da dieses finanzielle Risiko nicht mit der Erklärung übernommen werden kann), näher determiniert werden. Es wird angeregt, eine entsprechende Verordnungsermächtigung zu schaffen; in dieser könnten dann der Inhalt der Haftungserklärung und auch ein einheitliches Muster für eine solche geregelt werden.

Aus systematischer Sicht sollte überlegt werden, in die Begriffsbestimmungen des Abs. 1 auch den Begriff der „sonstigen Angehörigen“, welche im Entwurf in § 56 geregelt werden, aufzunehmen.

#### Zu § 8:

In der gemäß Abs. 2 zu erlassenden Verordnung sollte wie bisher aus Gründen der Rechtssicherheit und der Übersichtlichkeit ein obligatorischer Gesamtkatalog von sämtlichen Aufenthalts- und Niederlassungstiteln aufgenommen werden.

Gemäß dieser Bestimmung gelten Aufenthaltstitel als Identitätsdokumente. Von daher sollte § 32 Abs. 2 FPG dahingehend adaptiert werden, dass dieser Personenkreis wie

jener des § 32 Abs. 3 FPG nicht noch zusätzlich zu diesem Identitätsdokument auch ihr Reisedokument mit sich führen müssen.

Die Bestimmung des Abs. 4 lässt einen Missbrauch befürchten, da eine Zweckänderung oftmals eine Quotenpflicht erfordern wird und von daher aufwändige und lange Verfahren resultieren werden. Von daher sollte nach dem Ablauf der Bewilligung eine Ausreise zwingend erfolgen.

#### Zu § 11:

Das in Abs. 1 Z. 3 angeführte Zitat „§ 27 FPG“ sollte wohl durch das Zitat „§ 56 FPG“ ersetzt werden.

#### Zu § 12:

Zu Abs. 2 wird (mangels Erläuterungen) davon ausgegangen, dass der Reihung der Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Behörde gemäß § 3 Abs. 1 zugrunde gelegt werden soll. Die Zeit der Übermittlung des Antrages von der Berufsvertretungsbehörde an die Behörde gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt daher zu Lasten der Partei.

Wünschenswert wäre, dass in den Erläuterungen auch auf Sonderfälle eingegangen wird. So stellt sich etwa die Frage nach der Reihung, wenn aufgrund eines Wohnsitzwechsels ein anderes Bundesland während des Verfahrens zuständig wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem in den Erläuterungen zitierten Erkenntnis G 119/03 nur eine „transparente Familiennachzugsquote“ gefordert. Eine Ausweitung dieser Rechtsansicht auf alle Quotenarten sollte im Hinblick auf den damit verbundenen Behördenaufwand noch einmal auf ihre tatsächliche Notwendigkeit hin überprüft werden.

Abs. 4 erscheint unklar. Einerseits ist der Antrag bei Ausschöpfung der Quotenplätze in einem Land nicht zurück- oder abzuweisen, sondern es ist die Entscheidung über den Antrag aufzuschieben. Andererseits hat jedoch eine Reihungsmittelung einmalig an den Fremden bzw. Zusammenführenden in Bescheidform zu ergehen. Es wird angeregt zu überlegen, dass die Reihungsmittelung grundsätzlich formlos erfolgen sollte und nur auf Antrag in Bescheidform ergehen sollte. Ebenso müsste verdeutlicht werden, dass dieser Rechtsanspruch pro Fall nur einmal zur Verfügung steht und entweder der Fremde oder der Zusammenführende einen derartigen Antrag stellen kann. Im Fall der Antragstellung

- 5 -

durch den Zusammenführenden wäre auf seine Rechtsstellung im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zumindest in den Erläuterungen einzugehen.

Zu § 14:

Da es sich bei der Integrationsvereinbarung um keine Vereinbarung, sondern um eine gesetzlich bestehende Verpflichtung des Fremden zur Integration handelt, wird vorgeschlagen, die Terminologie zu überdenken.

In Abs. 5 erster Halbsatz erscheint die Verwendung des Wortes „jedenfalls“ unklar. Auch fehlen diesbezüglich Erläuterungen.

Gemäß Abs. 5 Z. 5 sind Fremde von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung ausgenommen, die einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse haben (für Modul 2). Aufgrund der gewählten Formulierung und der wiederholten Ausführungen von Vertretern des Bundesministeriums für Inneres wird davon ausgegangen, dass dieser Nachweis durch eine zertifizierte Stelle zu bescheinigen ist. Demgegenüber wird jedoch in den Erläuterungen ausgeführt, dass auch sonstige Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse für Modul 2 genügen, insbesondere auch die von einem zuständigen Organwalter erlebte Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation. Mangels Kapazität wird auch unter Bedachtnahme auf die quantitative Ausweitung der Integrationsvereinbarung eine derartige behördliche Mitwirkung abgelehnt. Die Erläuterungen sind daher richtig zu stellen bzw. anzupassen.

Die in Abs. 8 vorgesehene Möglichkeit, auf Antrag einen Aufschub zur Erfüllung der Integrationsvereinbarung zu gewähren, sollte überdacht werden. Einerseits verursacht das Verfahren einen Mehraufwand für die Behörden, andererseits ist es in der Praxis nicht möglich, aufenthaltsbeendende Maßnahmen wegen bloßer Nichteinhaltung der Integrationsvereinbarung durchzusetzen.

Zu § 15:

Die nunmehr in Abs. 3 neu eingeführte Kostenbeteiligung des Landes von 50 % der Kurskosten für das Modul 3 wird entschieden abgelehnt.

Zu Abs. 4 erscheint fraglich, inwieweit der Arbeitgeber bzw. der Träger der Bildungseinrichtung darüber zu informieren ist, dass er verpflichtet ist, die Kurskosten für das Modul 2 nicht nur für die Erwerbstätigen bzw. Auszubildenden selbst, sondern auch für deren Familienangehörige zu ersetzen und welche Folgen eine Weigerung dazu auslösen kann. Bisher ergab sich bloß bei Schlüsselkräften eine solche Verpflichtung für den Arbeitgeber, der diese Verpflichtung aber hier im Rahmen der Arbeitgebererklärung, welche eine notwendige Antragsvoraussetzung darstellt, übernommen hat.

#### Zu § 16:

In Abs. 4 Z. 2 sollen die Inhalte in Bezug auf Lernziele, Lehrmethode und Qualifikation des Lehrpersonals, die Anzahl der Unterrichtseinheiten sowie Form und Inhalt der Kursbestätigung hinsichtlich des Moduls 3 durch Verordnung des Landeshauptmannes festgelegt werden. § 14 Abs. 2 Z. 3 bezeichnet Modul 3 als Befähigung zur Teilnahme am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich. Wenn auch nach § 16 Abs. 1 Z. 3 Themen des Alltags mit landes- und staatsbürgerschaftlichen Elementen einfließen sollen, wird eine bundeseinheitliche Lösung gefordert. Die Gründe für das Erfordernis von neun unterschiedlichen Varianten der Anforderungen an die Integrationsvereinbarung in Österreich sind nicht nachvollziehbar. Außerdem stellt sich z.B. die Frage, welche Vorgangsweise bei einem Wohnsitzwechsel eines Fremden in ein anderes Bundesland während der Erfüllung von Modul 3 zu wählen ist.

#### Zu § 19:

In den Erläuterungen wird zu Abs. 5 angeführt, dass zur klaren Identifizierung des Fremden erkennungsdienstliche Daten festzustellen sind, ohne anzuführen, von welchen Parametern bei der erkennungsdienstlichen Behandlung auszugehen sein wird. Eine Klarstellung wäre – auch im Hinblick auf mögliche Kosten – wünschenswert. Überdies sollte überlegt werden, ob der weite Begriff der „erkennungsdienstlichen Daten“ bzw. „erkennungsdienstlichen Behandlung“ überhaupt notwendig ist oder ob nicht bereits eine entsprechende Konkretisierung (Herstellung eines Fotos des Fremden bzw. Abnahme von Fingerprints) direkt im Gesetzestext angeführt werden könnte.

- 7 -

Gemäß Abs. 6 zweiter Satz erfolgt bei Verlängerungsanträgen die Abnahme der Daten, die zur Herstellung und Personifizierung eines Aufenthaltstitels erforderlich sind, bei jeder Antragstellung jedenfalls durch die zuständige Inlandsbehörde. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass es bei Verlängerungsanträgen ausnahmsweise nötig sein kann, erkennungsdienstliche Daten zu ermitteln. Es sollte klargestellt werden, ob bei Verlängerungsanträgen nun die Abnahme der Daten bei jedem Antrag notwendig ist oder bereits abgenommene Daten weiterverwendet werden sollen.

#### Zu § 20:

Abs. 2 Z. 1 sollte in Analogie zu Z. 5 erweitert werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass nur jene Familienangehörigen von Österreichern zur Antragstellung im Inland berechtigt sind, die rechtmäßig einreisen während ihres rechtmäßigen Aufenthaltes.

Auch Abs. 2 Z. 6 sollte entsprechend erweitert werden.

#### Zu § 23:

Die aus Abs. 1 sich ergebende Absicht, Bestätigungen über die Einbringung von Verlängerungsanträgen im Reisepass ohne die Ausstattung mit Sicherheitsmerkmalen vorzusehen, wird sehr kritisch beurteilt, da dadurch Missbrauch befürchtet wird. Diese Bestätigungen sollten nur in Vignettenform mit entsprechenden Sicherheitsstandards vorgenommen werden können. Auch sollte zusätzlich geregelt werden, dass die Ausstellung einer derartigen Vignette nur einmalig erfolgen darf.

Da Abs. 3 dem bisherigen § 15 FrG entsprechen soll, wird angeregt, dessen Formulierung insbesondere im Hinblick auf die einzuholende Stellungnahme der Fremdenpolizeibehörden zu übernehmen.

#### Zu § 26:

Zu Abs. 3 erscheint fraglich, ob bei Ehescheidungen das Abstellen auf das überwiegende Verschulden des zusammenführenden Familienangehörigen immer zum gewünschten Ergebnis führt. Wenn z.B. eine Ehe aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschie-

den wird und die gemeinsamen Kinder der Mutter zugesprochen werden, könnte ihr weiteres Aufenthaltsrecht nur im Wege einer humanitären Berechtigung gelöst werden, die der Zustimmung des Bundesministeriums für Inneres bedarf.

#### Zu § 27:

Zu Abs. 3 wird angeregt, den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ auf 10 Jahre auszustellen. Dies würde für die Behörden eine Arbeitserleichterung darstellen und für die Fremden kostengünstiger sein. Eine solche Ausdehnung erscheint auch richtlinienkonform.

#### Zu § 31:

Abs. 2 letzter Satz sollte verdeutlicht werden, sodass der angestrebte Zweck dieser Regelung nachvollziehbar wird.

#### Zu § 32:

In Abs. 1 wird der Begriff „Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigungen“ und in Abs. 2 der Begriff „Aufenthaltstitel“ verwendet. Es sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

#### Zu § 40:

Die Regelung in Abs. 4 über die Scheinehe bzw. Scheinadoption erscheint in § 40, welcher die Überschrift „Besondere Übermittlungen“ aufweist, systemfremd.

Zum Inhalt von Abs. 4 ist davon auszugehen, dass das Vorliegen einer Scheinehe oder Scheinadoption wie bisher von den Niederlassungsbehörden auch selbst beurteilt werden kann; die bisherige Praxis hat sich bewährt. Von daher sollte die Regelung überdacht werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Festlegung einer nicht erstreckbaren Frist von drei Monaten, innerhalb derer das Vorliegen einer Scheinehe oder Scheinadoption festgestellt sein muss, jedenfalls zu kurz bemessen erscheint. Diese sollte (im Zusammenhang mit den korrespondierenden Bestimmungen des § 113 FPG) überdacht werden.

Auch die Erläuterungen, wonach im Sinne der Verwaltungsökonomie vorgesehen ist, dass, „wenn aus welchen Gründen auch immer keine Mitteilung erfolgt, von ergebnislosen

Erhebungen auszugehen ist“, erscheinen problematisch. Durch die Regelung wird dem Landeshauptmann als Niederlassungsbehörde jede Möglichkeit genommen, die Durchführung von geeigneten Erhebungen durch die Sicherheitsbehörde zu hinterfragen. Erfahrungsgemäß ist es in den meisten Fällen nicht möglich, das Vorliegen einer Scheinehe oder Scheinadoption innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, da dafür umfangreiche Ermittlungen notwendig sind. Es sollte daher zumindest die Möglichkeit vorgesehen werden, dass diese Frist in Fällen, bei denen das bisherige Ermittlungsergebnis das Vorliegen einer Scheinehe oder Scheinadoption erwarten lässt, erstreckt werden kann. Es ist darüber hinaus kein Sinn darin zu erkennen, wenn bereits eingeleitete Ermittlungen bloß deshalb abgebrochen werden müssen, weil die dreimonatige Frist abgelaufen ist. Dies mag in der Praxis eher dazu führen, dass seitens der Sicherheitsbehörden überhaupt keine Erhebungen mehr durchgeführt werden, wenn von vornherein damit zu rechnen ist, dass die Erhebungen nicht zeitgerecht abgeschlossen werden können. Ferner wäre klarzustellen, dass beispielsweise bei einem Verlängerungsantrag neuerlich Erhebung in diese Richtung angestellt werden können. Jedenfalls ist abzulehnen, dass nach einmaliger negativer Mitteilung der Sicherheitsbehörde die Durchführung nochmaliger Erhebungen aufgrund eines weiteren Antrages ausgeschlossen ist.

#### Zu § 47:

Die Erläuterungen zu Abs. 1 sollten nähere Ausführungen zu den „festen und regelmäßig monatlichen Einkünften“ enthalten. Insbesondere sollte auch erläutert werden, ob und wie Sparbücher anerkannt werden können.

Zu Abs. 3 ist anzumerken, dass die Geltungsdauer der Niederlassungsbewilligung für Familienangehörige von Schlüsselkräften an die Dauer von (höchstens) 18 Monaten für die erstmalige Zulassung als Schlüsselkraft angeglichen werden sollte. Anderenfalls ergäbe sich für die Praxis das unbefriedigende Ergebnis, dass den Familienangehörigen die Niederlassungsbewilligung für 12 Monate erteilt wird und diese dann bloß für weitere sechs Monate (angeglichen an den Titel der Schlüsselkraft) erteilt werden kann.

#### Zu § 49:

Zu Abs. 1 wird angeregt, analog zu Abs. 2 auch hier die Möglichkeit eines Verlängerungsantrages vorzusehen.

Zu § 51 Abs. 2 Z. 2, Abs. 2 Z. 3 lit. a und b, § 56 Z. 4, Z. 5 lit. a und b:

Es sollte überprüft werden, ob diese Bestimmungen tatsächlich zur Erfüllung der RL 2004/38/EG notwendig sind.

Zu §§ 62 bis 68:

In § 23 Abs. 1 ist die Verlängerung von Aufenthaltstiteln vorgesehen. Falls dies vom Gesetzgeber auch für die Aufenthaltsbewilligungen gemäß §§ 62 bis 68 gewünscht ist, sollte auch bei den einzelnen Aufenthaltsbewilligungen explizit angeführt werden (wie bei den Niederlassungsbewilligungen), welche Verlängerungsmöglichkeit besteht.

Zu § 76:

Der in Abs. 3 verwendete Begriff „entsprechende Unterhaltsmittel glaubhaft zu machen“ sollte zumindest in den Erläuterungen näher erläutert werden. In der Praxis können Personen, welche für eine Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen in Frage kommen, überwiegend keine Unterhaltsmittel vorweisen. Eine legale Beschäftigung liegt meistens nicht vor. Es stellt sich die Frage, ob auch eine Haftungserklärung herangezogen werden soll.

Zu § 77:

Der in Abs. 2 verwendete Terminus „Niederlassungsbewilligung – beschränkt“ sollte wohl „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“ lauten.

Zu § 81:

In Abs. 1 Z. 4 sollte das Zitat „§ 14 Abs. 4“ wohl durch das Zitat „§ 14 Abs. 8“ ersetzt werden.

In Abs. 1 sollte auch ein dem Rahmen für die Geldstrafe entsprechender Rahmen für die Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt werden.

### Zu § 85:

Im Hinblick auf die Vielzahl und unterschiedlichen Aufenthaltstitel aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen sollten die Übergangsbestimmungen erweitert werden. Um einen effektiven Vollzug in dieser komplexen Materie zu gewährleisten, ist eine überschaubare Grundlage für die Umdeutung der einzelnen Aufenthaltsrechte notwendig. Der Vorschlag von Vertretern des Bundesministeriums für Inneres, eine Tabelle, wie sie in den Erläuterungen angeführt wird, in den Gesetzestext aufzunehmen, erscheint als eine geeignete Vorgangsweise.

Zur Regelung des Abs. 4 wird gefordert, aufgrund des zu erwartenden enormen Behördenaufwands im Sinne der Verwaltungsökonomie für EWR-Bürger, die bereits in Österreich niedergelassen sind, einen anderen Modus vorzusehen. Analog zur deutschen Regelung könnte ebenfalls vorgesehen werden, dass eine aufrechte Meldung in Österreich ex lege als Aufenthaltsbescheinigung gilt.

### 3. Anregungen:

Im Entwurf sind zahlreiche Verordnungsermächtigungen vorgesehen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der leichteren Vollziehbarkeit wird angeregt, alle Regelungen – soweit sie vom gleichen Ordnungsgeber zu erlassen sind – in einer Verordnung zusammenzufassen.

Im Hinblick auf die Durchführung des Haager Adoptionsabkommens gibt es immer wieder Probleme von österreichischen Adoptiveltern, die in einem geordneten Verfahren aus dem fremden Herkunftsland des Kindes die Zusicherung erwirkt haben und nun mit dem Kind in Österreich leben. Es sollte klargestellt werden, wie die anfänglich notwendige Aufenthaltbewilligung bei Adoption dieser Kleinkinder zu erlangen ist.

## **II. Zu Art. 2 (Änderung des Fremdengesetzes 1997):**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass durch die Verfassungsbestimmung des § 18 Abs. 5 im Fremden-Gesetz 1997 eine systematische Einbindung in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nicht möglich war. Wenngleich die gewählte Vorgangsweise aus formaler Sicht zulässig erscheint, sollte doch getrachtet werden, alle Anstrengungen zu unternehmen, damit diese Verfassungsbestimmung systemimmanent in das NAG aufgenommen werden kann und so das Fremden-Gesetz 1997 zur Gänze entfallen kann.

### **III. Zu Art. 5 (Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes):**

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der ersten Änderungsanordnung die entsprechende Änderungsziffer „1.“ fehlt.

### **IV. Zu den Kosten:**

Im Vorblatt findet sich eine Darstellung der Kosten. Aus dieser ergibt sich, dass den Ländern Mehrkosten für Aufenthaltserlaubnisse in der Höhe von € 272.194,-- und für Niederlassungsbewilligungen und -nachweise in der Höhe von € 378.486,-- entstehen. Zu letzterer Zahl ist jedoch anzumerken, dass sie rechnerisch falsch ist und aufgrund der angegebenen Zahlen € 489.264,-- betragen müsste.

Entgegen dem Wortlaut des § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes enthält die Kostendarstellung jedoch keine Angaben für jedes einzelne Bundesland und es entspricht die Kostendarstellung auch nicht der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Auch ist die Kostendarstellung unvollständig, da z.B. die gemäß § 15 Abs. 3 von den Ländern zu 50 % zu tragenden Kurskosten des Moduls 3, die Verpflichtung zur Übermittlung personenbezogener Daten von Fremden an andere Behörden gemäß § 41 bzw. die Kosten für Strafverfahren nicht berücksichtigt werden.

Die Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und des Kinderbetreuungsgeldgesetzes schränken die finanziellen Leistungen nunmehr dahingehend ein, dass an eine positive Asylgewährung geknüpft wird. Bisher wurden diese Beihilfen rückwirkend ab

- 13 -

Asylantragstellung zuerkannt. Asylberechtigte, die bisher in organisierten Quartieren untergebracht waren, konnten sich dadurch oft größere Geldbeträge ansparen und diese nach Asylgewährung als Starthilfe (für Wohnungskautions etc.) verwenden. Aufgrund der nunmehr vorgesehenen Einschränkung ist mit vermehrten Anträgen von Asylberechtigten auf Gewährung nicht rückzahlbarer Beihilfen bzw. Darlehen gemäß §§ 18 und 19 des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 für die Schaffung von Wohnraum, Hilfe für Familien etc. zu rechnen. Obgleich auf diese Leistung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 kein Rechtsanspruch besteht, sind Asylberechtigte in diesem Bereich österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Von daher ist für die NÖ Sozialhilfe mit zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass somit die finanziellen Erläuterungen in mehrfacher Hinsicht ergänzungsbedürftig sind.

Abschließend stellt das Land Niederösterreich fest, dass einer generellen Übertragung der Zuständigkeit für die Vollziehung des Niederlassungsrechts von den Bundespolizeidirektionen auf den Landeshauptmann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden kann, dass bereits vorweg die Abgeltung der das Land Niederösterreich treffenden Mehrkosten durch den Bund sichergestellt ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. Frau Bundesrat Elisabeth KERSCHBAUM, Dr. Krammerstraße 15, 2100 Korneuburg
4. Frau Bundesrat Sissy ROTH-HALVAX, Arthur Schmid-Gasse 20, 2326 Maria Lanzendorf
5. Herrn Bundesrat Johann GIEFING, Markt 5, 2803 Schwarzenbach
6. Herrn Bundesrat Karl BADER, Durlass-Straße 14, 3163 Rohrbach an der Gölsen
7. Frau Bundesrat Adelheid EBNER, Gutenbrunn 150, 3665 Gutenbrunn
8. Herrn Bundesrat Karl BODEN, Reibers 41, 3844 Waldkirchen an der Thaya
9. Herrn Bundesrat Ing. Hermann HALLER, Schulgasse 5, 2202 Enzersfeld bei Wien
10. Frau Bundesrat Michaela GANSTERER, Donaulände 27, 2410 Hainburg an der Donau
11. Herrn Bundesrat Johann HÖFINGER, Hauptstraße 21, 3004 Ollern
12. Frau Bundesrat Sonja ZWAZL, Agnesstraße 1, 3400 Klosterneuburg
13. Herrn Bundesrat Ernst WINTER, Pulkauser Straße 7, 3743 Röschitz
14. Frau Bundesrat Martina DIESNER-WAIS, Pürbach 96, 3943 Schrems
15. An das Amt der Burgenländischen Landesregierung , Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
16. An das Amt der Kärntner Landesregierung , Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt

17. An das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung , Klosterstraße 1, 4020 Linz
18. An das Amt der Salzburger Landesregierung , Chiemseehof, 5010 Salzburg
19. An das Amt der Steiermärkischen Landesregierung , Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz
20. An das Amt der Tiroler Landesregierung , Eduard Walnhofer Platz 1, 6010 Innsbruck
21. An das Amt der Vorarlberger Landesregierung ,
22. An das Amt der Wiener Landesregierung , Rathaus, 1082 Wien
23. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
24. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
25. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann